

## **Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule und die Regionale Schule, für die die Gemeinde Ostseebad Binz Schulträger ist.
- (2) Entsprechend des § 54, Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) werden Schulbücher in der Regel leihweise und unentgeltlich überlassen.
- (3) Die Beschaffung der Schulbücher erfolgt durch die jeweilige Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Schulbücher sind Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Die Schulbücher sind Eigentum der Gemeinde Ostseebad Binz und werden den Schülern leihweise und unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

### **§ 3 Ausleihe und Nutzung**

- (1) Entleiher ist der Sorgeberechtigte bei minderjährigen Kindern bzw. der volljährige Schüler selbst.
- (2) Der Entleiher hat bei Entgegennahme der leihweise zur Verfügung gestellten Bücher zu kontrollieren, ob diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Beanstandungen sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die geliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eintragungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (4) Leihweise überlassene Bücher sind durch den Entleiher zurückzugeben,
  - am Ende des Schuljahres,
  - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des jeweiligen Schuljahres,
  - bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres.
- (5) Die Nutzungsdauer für Schulbücher wird auf mindestens 4 Jahre für festgebundene Bücher und 3 Jahre für Paperback- Bücher und Druckschriften festgelegt.

Eine abweichende Regelung erfolgt nur, wenn das Buch aus dem Schulbuchkatalog gestrichen wurde oder auf Grund neuer Bestimmungen inhaltlich fachlich überholt ist.

#### **§ 4 Schadensersatz**

- (1) Schadensersatzpflichtig ist der Entleiher entsprechend § 3 Abs.1.
- (2) Schadensersatz muss geleistet werden, bei Verlust bzw. nicht erfolgter Rückgabe und abnormen Verschleiß der Bücher.
- (3) Als abnormer Verschleiß von Leihbüchern zählen insbesondere:
- nicht rückgängig zu machende Eintragungen, Unterstreichungen, Anmerkungen und ähnliches
  - eingerissene und ausgerissene Seiten und Einbände
  - starke Verschmutzungen
- (4) Schadensersatz ist in folgender Höhe zu leisten:
- |  |                              |                     |
|--|------------------------------|---------------------|
| festgebundene<br>Schulbücher:            | nach dem 1. Jahr der Nutzung | der Neupreis        |
|  | nach dem 2. Jahr der Nutzung | 75 % des Neupreises |
|  | nach dem 3. Jahr der Nutzung | 50 % des Neupreises |
|  | nach dem 4. Jahr der Nutzung | 25 % des Neupreises |
| Paperback- Bücher<br>und Druckschriften: | nach dem 1. Jahr der Nutzung | der Neupreis        |
|  | nach dem 2. Jahr der Nutzung | 50 % des Neupreises |
|  | nach dem 3. Jahr der Nutzung | 25 % des Neupreises |
- (5) Der Schadensersatz ist 14 Tage nach der Bekanntgabe der Schadensersatzforderung zu leisten.